

## **Richtlinien für die Vergabe von Gerald D. Feldman-Reisebeihilfen der Max Weber Stiftung**

(Stand: Juli 2018)

### **I. Ziel des Programms**

Die Max Weber Stiftung (MWS) bietet Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, kurzfristige Forschungsvorhaben in den Gastländern ihrer Auslandsinstitute und deren Außenstellen durchzuführen. Darüber hinaus werden Forschungsaufenthalte am Richard Koebner Minerva Center for German History in Jerusalem gefördert sowie unter bestimmten Voraussetzungen an einer universitären oder außeruniversitären Einrichtung in Deutschland. Ziel des Programms ist die Förderung transnationaler und transregionaler Forschung und die Vernetzung der Wissenschaftskulturen der Gastländer der Max Weber Stiftung mit Deutschland.

Den Förderungsempfängerinnen und -empfängern werden jeweils maximal einmonatige Aufenthalte in mindestens zwei und bis zu drei Gastländern der Auslandsinstitute der MWS bzw. am Richard Koebner Minerva Center ermöglicht. Forschungsaufenthalte in Deutschland können nur gefördert werden, wenn darüber hinaus mindestens zwei Aufenthalte an den Auslandsinstituten/Außenstellen bzw. dem Richard Koebner Minerva Center for German History vorgesehen sind. Forschungsaufenthalte im Land des Lebensmittelpunktes können nicht gefördert werden und werden im Rahmen der Antragstellung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für den Aufenthalt in Deutschland muss zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Betreuungszusage der gastgebenden Einrichtung vorliegen.

Die Aufenthalte dienen der Recherche, insbesondere in Bibliotheken oder Archiven. Es wird erwartet, dass länderübergreifende Studien entstehen, die der Forschung neue und originelle Impulse verleihen. Zur Zielgruppe gehören Geistes- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der Qualifizierungsphase (Promovierende und Postdoktoranden). Bevorzugt werden Anträge, deren Projekte mit den Forschungsschwerpunkten der Institute in Zusammenhang stehen.

Das Feldman-Reisebeihilfen-Programm wird großzügig von der Peters-Beer-Stiftung im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft unterstützt.

### **Rechte und Pflichten**

Die Feldman-Reisebeihilfen der MWS sollen kurzfristige Forschungs- und Recherchetätigkeiten im Ausland ermöglichen. Eine Änderung des frei gewählten Forschungsvorhabens, ein Wechsel des Gastinstituts im Ausland oder eine veränderte Zeitplanung ist nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Gastinstituts und der Geschäftsstelle möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

### **Annahmeerklärung**

Die formlose Annahmeerklärung soll folgende Informationen enthalten:

- Bestätigung des Empfangs der übersandten Richtlinien sowie Anerkennung dieser Richtlinien
- .

Der Beihilfebescheid wird mit Eingang der unterzeichneten Annahmeerklärung wirksam.

## Bemessung der Reisebeihilfen

Die Förderung wird im Sinne eines Auslandszuschlags<sup>1</sup> ausgezahlt. Die Auslandszuschläge ergänzen in der Regel eine vorhandene Grundfinanzierung. Sie enthalten unterschiedlich je nach Zielland Pauschalen für Tagessätze.

Ort	Tagessatz
Libanon, Beirut	49 €
Senegal, Dakar	49 €
Türkei, Istanbul	38 €
Israel, Jerusalem	53 €
Ägypten, Kairo	49 €
Großbritannien, London	28 €
Russland, Moskau	49 €
Indien, Neu Delhi	49 €
Frankreich, Paris	28 €
China, Peking	49 €
Tsch. Republik, Prag	30 €
Italien, Rom	27 €
Japan, Tokyo	56 €
Litauen, Vilnius	41 €
Polen, Warschau	30 €
USA, Washington	42 €
Deutschland	27 €

Für den Auslandsaufenthalt werden ferner die nachgewiesenen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (günstigste Route) nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Reisebeihilfen umfassen keine Förderleistungen für die Zeit zwischen den Forschungsaufenthalten.

## Auszahlung der Reisebeihilfen

Die von der Stiftung bewilligten Mittel werden auf schriftlichen Abruf überwiesen. Der Abruf sollte zeitnah erfolgen. Sie dürfen nur zum unmittelbaren Bewilligungszweck verwendet werden.

## Förderzeit

Die Reisebeihilfen werden unter Berücksichtigung der vom Bewerber beantragten Dauer für einen Zeitraum von insgesamt maximal drei Monaten bewilligt. Die Forschungsaufenthalte müssen innerhalb von maximal 24 Monaten absolviert werden. Die Reisebeihilfe endet nach der im Verleihungsschreiben festgesetzten Laufzeit. Im Verleihungsschreiben wird der Termin genannt, ab dem die Reisebeihilfen wahrgenommen werden können. Dieser Termin entspricht in der Regel den Angaben, die der Antragssteller in seiner Bewerbung gemacht hat. Sollten wider Erwarten die Beihilfen zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen werden können, kann nach Absprache mit dem Gastinstitut und der Benachrichtigung der Geschäftsstelle ein neuer Termin für den Beginn der Förderung vereinbart werden. Andernfalls verfallen die Beihilfen nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum des Bewilligungsschreibens.

---

<sup>1</sup> Orientiert an den Basisauslandszuschlägen inkl. Kaufkraftausgleich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, <http://www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/forschungsstipendien/stipendienrechner/index.jsp> (Abgerufen am 04.06.2018). Die Tagessätze für Deutschland orientieren sich an denen der Fulbright Kommission <https://www.fulbright.de/programs-for-u-s-americans/students/study-and-research-at-a-german-university>)

## **Nichterfüllung der Richtlinien/vorzeitige Beendigung der Reisebeihilfe**

Für den Fall, dass der die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, falsche Angaben gemacht oder der Förderung entgegenstehende Sachverhalte verschwiegen hat, behält sich die MWS eine vorzeitige Beendigung der Sachbeihilfe und Rückforderung der bereits überwiesenen Zahlungen vor.

## **Bericht über die Auslandsaufenthalte**

Die MWS benötigt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung einen Abschlussbericht unter Angabe der genauen Daten (s. Formular unter <http://www.maxweberstiftung.de/foerderung/gerald-d-feldman-reisebeihilfen.html>). Im Rahmen des Blogportals [de.hypotheses.org](http://de.hypotheses.org) haben Förderungsempfängerinnen und -empfänger die Möglichkeit, ein begleitendes Blog zu ihrem Forschungsprojekt zu eröffnen (<https://de.hypotheses.org/blog-eroeffnen>).

## **II. Ergänzende Bestimmungen**

Die Empfängerinnen und Empfänger der Feldman-Reisebeihilfen der MWS sind verpflichtet, die in Anlehnung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Grundsätze der Stiftung einzuhalten (<http://www.maxweberstiftung.de/aktuelles/downloads.html>).

Das Verleihungsschreiben sowie die Richtlinien für Reisebeihilfen sind Bestandteil der Reisebeihilfeverleihung. Dies gilt mit der Annahme der Reisebeihilfe als verbindlich anerkannt. Die MWS behält sich vor, die Richtlinien und Hinweise zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung für die Förderungsempfängerin/den Förderungsempfänger zumutbar sind. Änderungen werden der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger rechtzeitig bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

## **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bonn. Soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen, gilt das deutsche Recht.

## **Versicherungen**

Die MWS weist ausdrücklich darauf hin, dass für alle Reisen und Forschungsaufenthalte, für die sie Mittel zur Verfügung stellt, eigenverantwortlich für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen ist; hierzu sind die Reisenden gesetzlich verpflichtet. Bei Krankheit oder Unfall zahlt die MWS keine Beihilfe.

## **Publikationen**

Von Publikationen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben erbittet die MWS einen Sonderdruck bzw. ein Belegexemplar. Die Stiftung bittet darum, dass die Publikationen einen Hinweis auf die Förderung der MWS enthalten.